HEIMAT- UND KULTURVEREIN BIRKENHEIDE E.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Erwerb von Mittel

§ 4 Selbstlosigkeit

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

§ 12 Ausschüsse

§ 13 Haftung

§ 14 Auflösung des Vereins

§ 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Heimat- und Kulturverein Birkenheide e.V.

(2) Der Verein hat den Sitz in Birkenheide

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung kultureller, literarischer und musikalischer Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Kabarett und Schauspiele, der Organisation und Durchführung von Fahrten und Besichtigungen kultureller Einrichtungen, Ausstellungen und sonstiger kultureller Anlässe, der Erstellung von Angeboten zur Teilnahme an Theatervorführungen, Musicals, Opern und Ähnlichem.

Alle genannten Aktivitäten unterliegen keiner wirtschaftlichen Betätigung.

(3) Der Verein ist Mitinitiator und Mitherausgeber des Heimatbuches der Gemeinde Birkenheide und kann die Gemeindechronik erstellen bzw. führen.

(4) Der Verein ist Initiator und Organisator des Weihnachtsmarktes, einem brauchtümlichen Kunst- und Hobbymarkt.

(5) Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit allen Interessenten, die an diesen Veranstaltungen auf künstlerischer und kultureller Ebene mitarbeiten wollen. Unsere Ziele sollen erreicht werden durch die eigene Arbeit des Vereins, durch die Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde sowie Behörden und Verbände.

§ 3 Erwerb von Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden, Einnahmen aus besonders durchgeführten Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Heimat- und Kulturverein Birkenheide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Heimat- und Kulturvereins Birkenheide kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden, die unsere Ziele unterstützt.

(2) Über die Einzelmitgliedschaft hinaus können Familienmitgliedschaften beantragt werden. Ebenso können natürliche oder juristische Personen fördernde Mitglieder des Vereins werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Zustimmung oder Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

a. Tod des natürlichen Mitglieds,

b. mit der Streichung eines Vereins aus dem Vereinsregister,

c. mit der Löschung einer juristischen Person aus dem Gewerberegister,

d. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig,

e. durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins,
- nicht Bezahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung. Vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied rechtliches Gehör verschafft werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

f. bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Über die Beitragshöhe von fördernden Mitgliedern werden gesondert schriftliche Vereinbarungen zwischen diesen und dem Vorstand getroffen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Gestaltung der Arbeit des Vereins zu stellen.

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

(3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können wählen oder gewählt werden.

(4) Die Mitglieder haben die Pflicht, aktiv an der Realisierung der Ziele und Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

(5) Die Mitglieder haben die Pflicht, termingerecht den von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einladung hat durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Maxdorf zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Für den Fall, dass das Amtsblatt nicht erscheinen kann, erfolgt per Post oder Mail eine schriftliche Einladung aller Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

(4) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Mailverlauf. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene (Mail-)Adresse gerichtet ist.

(5) In der Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Einladung sind immer Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung bekannt zu geben.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder erschienen sind.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt zwei Rechnungsprüfer, die die Buchführung einschließlich Jahresabschluss prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung berichten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt z. B. auch die Entscheidung über

a. Aufgaben des Vereins,

b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen,

c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,

e. Satzungsänderungen,

f. Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister). Weiter kann ein zweiter Stellvertreter, ein Schriftführer, je ein Stellvertreter für Schatzmeister und Schriftführer, sowie Beisitzer gewählt werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretender. Jeder von ihnen ist allein nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus den Reihen der Vereinsmitglieder bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden. Sie sind gegenüber dem Verein verantwortlich.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen, deren Beiträge aus dem Vereinsvermögen zu bestreiten sind. Eine solche Haftung des Vereins ist nachrangig und tritt nur ein, wenn nicht andere zum Schadenersatz verpflichtet sind. Darüber hinaus besteht keine Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern oder Dritten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Birkenheide, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat

(2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der Mitglieder notwendig, die in der eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung anwesend sind. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen sind in einer Mitgliederversammlung zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht anzumelden.

(2) Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.11.2017 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2018 ergänzt. Sie ersetzt die erste Vereinssatzung in vollem Umfang.

Die bisherige Satzung vom 16.09.1985 tritt zeitgleich außer Kraft.